OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651309/2/FP/Bb

Datum:
Linz, 24. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von I.I., geb. x, X, S., vertreten durch Mag. I.P., Rechtsanwältin, X, S., vom 5. November 2018, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 5. Oktober 2018, GZ: 18/296380, betreffend Erteilung einer Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 FSG den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5. Oktober 2018, GZ: 18/296380, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (in der Folge: belangte Behörde), den Antrag von I.I. (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) vom 7. August 2018 mit dem dieser auf Grundlage eines syrischen Führerscheines die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B beantragt hatte, gemäß § 23 Abs. 3 FSG ab.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:
„Laut Untersuchungsbericht der LPD OÖ, LKA, Kriminalpol. Untersuchung, AB 08 vom 17.08.2018, GZ: 18/1489161, handelt es sich bei dem Führerschein zwar um ein Originaldokument, es wurden jedoch Abänderungen in den Ausfüllschriften, aber keine Auswechslung des Lichtbildes festgestellt. Von der Untersuchungsstelle kann zum Dokument selbst bezüglich der Echtheit bzw. autorisierten Ausstellung keine Aussage getroffen werden, da derartiges Vergleichsmaterial fehlt bzw. bisher zu wenige dieser Dokumente untersucht wurden.
Aufgrund der diversen Abänderungen (3 mechanische Rasuren im Führerschein, 2 Korrekturlackanwendungen in dem Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung sowie einer Datumsangabe mit zwei verschiedenen Schreibmitteln) ist auch eventuell eine nicht autorisierte Ausstellung in Betracht zu ziehen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schreiben vom 5. November 2018 fristgerecht Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbringt, dass es in Syrien durchaus üblich sei, dass von der Behörde Korrekturen von Schreibfehlern am Führerschein oder Ausbesserungen von Vordrucken in der Form wie im Untersuchungsbericht der Kriminalpolizei festgestellt, vorgenommen werden. Entscheidend für die Echtheit sei der Stempel beim Lichtbild. Der konkrete Führerschein sei in Al Hasaka unter Vorlage einer Kopie seines verlorenen Führerscheins (Führerscheinnummer) ausgestellt worden. Sein Cousin habe aufgrund bestehender Verwandtschaft diese Neuausstellung für ihn beantragt. Da der ursprüngliche Führerschein in Aleppo ausgestellt wurde, sei dies im Führerschein im Feld „Issued by“ entsprechend vermerkt worden.

Von der Kriminalpolizei sei zur Abklärung der Echtheit des Dokuments eine Überprüfung in Syrien empfohlen worden, da derartiges Vergleichsmaterial fehle bzw. bisher zu wenige dieser Dokumente untersucht wurden. Im Hinblick auf diese Anregung wäre die Behörde von Amts wegen verpflichtet gewesen, eine entsprechende Überprüfung zu veranlassen.

Zum Beweis dafür, dass der vorgelegte Führschein echt ist und von der berechtigten Behörde ausgestellt wurde, regt der Bf an, die vorliegenden Dokumente zur Überprüfung an die syrische Botschaft zu übermitteln. Er beantragt

gegebenenfalls nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihm die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt werde, in eventu die Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 27. November 2018 (eingelangt 29. November 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: 18/296380 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann entfallen, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Eingabe vom 7. August 2018 beantragte der Bf bei der belangten Behörde unter Vorlage seines syrischen Führerscheines und einer Bestätigung eines syrischen Ministeriums samt Übersetzung eines vereidigten Übersetzers in die englische Sprache sowie beglaubigter und zertifizierter Übersetzung aus dem Arabischen in die deutsche Sprache vom 27. Juli 2018, erstellt von Dr. M.M., Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher in S., die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Beim vorgelegten syrischen Führerschein handelt es sich laut kriminalpolizeilichen Untersuchungsbericht vom 17. August 2018 um ein Originaldokument, bei welchem Abänderungen in den Ausfüllschriften, jedoch keine Auswechslung des Lichtbildes festgestellt werden konnten.
Im Untersuchungsbericht heißt es weiters:
„Im Feld ‚Issued by' am Führerschein wurde der ursprüngliche Eintrag durch mechanische Rasur entfernt (höchstwahrscheinlich handelte es sich dabei um den Eintrag ‚Al Hasak' ...) und anschließend durch den Eintrag ‚Aleppo' überschrieben.

Im Feld ‚Remarks' am Führerschein wurde der Eintrag ebenfalls durch mechanische Rasur entfernt und durch den jetzigen Eintrag überschrieben (dieser wurde jedoch offensichtlich nicht korrekt bzw. vollständig übersetzt, da in diesem Eintrag unter anderem die Ausdrücke ‚Al Hasaka, 334 und 2012' vorkommen, die jedoch nicht in der Übersetzung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschers Dr. M. aufscheinen.

Auch beim Gültigkeitsdatum des Führerscheines wurde durch mechanische Rasur der ursprüngliche Eintrag ‚29.10.2025' entfernt und durch den Eintrag ‚18.01.2020' überschrieben.

Ob diese Manipulationen bereits bei der Ausstellung des Führerscheines oder erst danach durch die ausstellende Behörde getätigt wurden, kann nicht zweifelsfrei bestimmt werden, es fehlen jedenfalls amtliche Vermerke über die Änderungen am Formular.

Im Text des Goldstempels am Führerschein in der unteren Zeile über der Unterschrift lässt sich erneut der Begriff ‚Al Hasaka' feststellen, in der Übersetzung von Dr. M. lautet dies Zeile ‚Verkehrsamtsdirektor von Aleppo Brigadier R.H.' und ist somit falsch. Dies kann durch eine Übersetzung desselben Goldstempelabdruckes eines anderen Dolmetsches bei einem anderen Führerschein sowie eine ho aufliegende Liste der Leiter syrischer Verkehrsämter belegt werden, Brigadier R.H. ist demnach beim Verkehrsamt in Al Hasaka.

Zudem übersetzt Dr. M. am 27.07.2018 in einem weiteren zur Untersuchung vorgelegten Dokument (Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung) entgegen seiner eigenen Übersetzung des Führerscheines vom gleichen Tag die Unterschrift der Bestätigung mit ‚Verkehrsamtsdirektor in Al-Hasaka Brigadier R.S.H.'.

Beim Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung wurde auf der Vorderseite in der dritten handschriftlichen Zeile der ursprüngliche Eintrag mittels Korrekturlack und Überschreiben von ‚10' auf ‚30' abgeändert.

Die Datumsangabe ‚4.6.2018' in der fünften handschriftlichen Zeile wurde mit zwei verschiedenen Schreibmitteln getätigt.

Auf der Rückseite dieses Dokumentes (blauer Stempel) wurde in Zeile 2 der ursprüngliche handschriftliche Eintrag ebenfalls mittels Korrekturlack überdeckt und anschließend der jetzt sichtbare Eintrag getätigt, ob dieser übersetzt wurde, kann nicht festgestellt werden.

Zum Dokument selbst kann bezüglich Echtheit bzw. autorisierter Ausstellung keine Aussage getroffen werden, da derartiges Vergleichsmaterial fehlt bzw. bisher zu wenige dieser Dokumente untersucht wurden.
Aufgrund der diversen Abänderungen (3 mechanische Rasuren im Führerschein, 2 Korrekturlackanwendungen in dem Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung sowie einer Datumsangabe mit zwei verschiedenen Schreibmitteln) ist evtl. eine nicht autorisierte Ausstellung in Betracht zu ziehen bzw. wird eine Überprüfung in Syrien empfohlen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Vor diesem Hintergrund sind im behördlichen Verfahren Zweifel entstanden, ob es sich bei dem vom Bf vorgelegten Führerschein tatsächlich um ein autorisiertes Dokument handelt, welches von einer syrischen Behörde ausgestellt wurde.

Mit Bescheid vom 5. Oktober 2018 wies die Behörde den Antrag des Bf auf Austausch des ausländischen Nicht-EWR-Führerscheines vom 7. August 2018 schließlich ab.

Die belangte Behörde hat den Bf zuvor nicht zur Verbesserung aufgefordert.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf die vorliegende Aktenlage, insbesondere auf das Gutachten der kriminalpolizeilichen Untersuchung vom 17. August 2018.

Dass es sich beim vorgelegten syrischen Führerschein des Bf um ein Originaldokument handelt, ergibt sich aus dem Untersuchungsbericht des Landeskriminalamtes. Bei der Untersuchung wurden Abänderungen in den Ausfüllschriften festgestellt, Hinweise auf eine Auswechslung des Lichtbildes haben sich nicht ergeben. Das Landeskriminalamt merkte an, dass beim Führerscheindokument mechanische Rasuren mit Überschreibungen stattgefunden haben, jedoch nicht gesagt werden könne, „ob diese Manipulation bereits bei der Ausstellung des Führerscheines oder erst danach durch die ausstellende Behörde getätigt“ worden seien. Das LKA geht also davon aus, dass die Veränderungen aus der Sphäre der syrischen Behörde stammen. Eventuell sei eine nicht autorisierte Ausstellung des vorgelegten Führerscheines in Betracht zu ziehen. Auch auf diverse Abänderungen (2 Korrekturlackanwendungen in einer beigeschlossenen Bestätigung des syrischen Außen- und Innenministeriums sowie einer Datumsangabe mit zwei verschiedenen Schreibmitteln) wird hingewiesen. Dort ergeben sich keine Hinweise, dass es sich um für das Verfahren besonders wesentliche Ausbesserungen handelt. So scheint es sich bei der Ausbesserung von 10 auf 30 um eine handelt, die den vom Bf oder seinem Vertreter oder bei der Behörde handschriftlich ausgefüllten Antrag betrifft. Die fünfte handschriftliche Zeile scheint das Datum des Antrags an das Ministerium zu betreffen. Wann der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung gestellt wurde, ist kaum von Relevanz. Feststellungen, dass in Bezug auf die vorgelegte Bestätigung etwas nicht mit rechten Dingen zugegangen ist, lassen sich auch nach dem Bericht des LKA nicht treffen.

Überdies werden Zweifel an der Richtigkeit der Übersetzungen Dris. M. angemerkt.

Diese Zweifel erweisen sich insbesondere in Bezug auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Übersetzung des Ansuchens des Bf an das syrische Innenministerium als nachvollziehbar, liegt dem im Akt erliegenden Originaldokument (Formular) in arabischer Sprache doch eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers ins Englische bei. Die Übersetzungen weichen in Bezug auf ihren Inhalt, insbesondere die genannten Personen, aber auch den Fließtext („Upon reviewing our records we have found“ ≠ „Hiermit werden folgende Angaben bestätigt“; in der Übersetzung Dris. M. fehlen Angaben zum Verlust des ersten Führerscheines), sodass zumindest der Verdacht besteht, dass einer der beiden Übersetzer schlampig gearbeitet hat und eine der Übersetzungen nicht den genauen Wortlaut des Originaldokuments wiedergibt. Auch bei der Übersetzung des Führerscheindokumentes selbst ergeben sich angesichts der Darstellungen des LKA Zweifel an der Übersetzung.

Letztlich konnte zur Echtheit der Unterlagen vom LKA aber keine fundierte Aussage getroffen werden, da bei der Untersuchung entsprechendes Vergleichsmaterial fehlte, weshalb eine Überprüfung des Dokuments in Syrien empfohlen wurde.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die wesentlichen Angaben in den Übersetzungen zumindest des Schreibens des Syrischen Ministeriums, nämlich die Nummer des Führerscheines x, des Ausstellungsdatums 19. Jänner 2012 und der Gültigkeit bis zum 18. Jänner 2020 Übereinstimmung besteht.

Vor dem Hintergrund dieses Untersuchungsergebnisses hält das Verwaltungsgericht die von der belangten Behörde für die abweisende Entscheidung herangezogenen Gründe, als nicht ausreichend um die Feststellung zu treffen, dass der Bf nicht über eine syrische Lenkberechtigung verfügt.

So ist die Tatsache, dass der Führerschein Abänderungen und die beigebrachten Übersetzungen laut Untersuchungsbericht zudem Unstimmigkeiten aufweisen, nicht ausreichend um davon auszugehen, dass der Führerschein gefälscht oder unautorisiert ausgestellt wurde und äußert selbst das LKA nur einen vagen Verdacht in Bezug auf eine nicht autorisierte Ausstellung und zwar mit besonders vorsichtigen Worten (arg. „evtl.“ [...] „in Betracht zu ziehen“).

Das Vorbringen des Bf, Ausbesserungen, wie jene, die im Führerschein vorgefunden wurde, seien in Syrien üblich erscheint dem Gericht nicht gänzlich abwegig. Angesichts der vor Ort derzeit und in der jüngeren Vergangenheit herrschenden chaotischen Zuständen scheint es nicht ausgeschlossen, dass sich syrische Behörden aus österreichischer Sicht unorthodox erscheinender Methoden bedienen, um ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten zu können. Mit Zuständen wie in Österreich und der hier üblichen Urkundenqualität, kann derzeit schon dem Grunde nach nicht gerechnet werden.

Das Landeskriminalamt hat allerdings Unstimmigkeiten angemerkt, die die Behörde – auch angesichts der Vorgeschichte – zu Recht aufmerksam werden lassen und einer näheren Betrachtung durch die belangte Behörde bedurft hätten.

Ohne weitere Überprüfung der aufgezeigten Unstimmigkeiten, konnte die belangte Behörde jedoch nicht vorgreifend davon ausgehen, dass der Bf über keine syrische Lenkberechtigung verfüge, oder, dass es sich beim vorgelegten Führerschein um ein unautorisiert ausgestelltes Führerscheindokument handelt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 23 Abs. 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) gilt die Lenkberechtigung folgender Nicht-EWR-Staaten als unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wie in Österreich:

1. für alle Klassen: Andorra, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, Serbien;

2. für die Klasse B: Australien, Bosnien-Herzegowina, Hong Kong, Israel, Kanada, Makedonien, Republik Südafrika, Republik Südkorea (wenn sie nach dem 1. Jänner 1997 erteilt wurde), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Grundvoraussetzung für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung unter Zugrundelegung des § 23 Abs. 3 FSG ist zunächst, dass der betreffende Antragsteller im Besitz einer ausländischen, nicht von einem EWR-Staat ausgestellten Lenkberechtigung ist (vgl. etwa jüngst VwGH 15. Juni 2018, Ra 2018/11/0059).

Nur wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass der Antragsteller Besitzer einer solchen Lenkberechtigung ist, kann ihm nach der genannten Bestimmung die Lenkberechtigung erteilt werden. Daraus folgt, dass von der Führerscheinbehörde in der Beweiswürdigung nachvollziehbar darzulegen ist, ob aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens davon auszugehen ist, der Antragsteller sei im Besitz der genannten ausländischen Lenkberechtigung oder ob dies nicht der Fall sei. Zu letztgenanntem Ergebnis kann insbesondere dann gelangt werden, wenn ein ausländischer Führerschein vorgelegt wird und triftige Gründe gegen die Echtheit dieses Dokumentes sprechen. Bloße Zweifel reichen jedoch nicht aus, um davon auszugehen, die in Rede stehenden Tatbestandsvoraussetzungen lägen nicht vor (vgl. VwGH 23. November 2010, 2009/11/0272; 24. Mai 2011, 2009/11/0030, jeweils mwN).

Wichtigstes Beweismittel für das Bestehen einer Lenkberechtigung ist regelmäßig der Führerschein, also die über die Berechtigung von der ausländischen Kraftfahrbehörde ausgestellte Urkunde. Bestehen Bedenken gegen die Echtheit des vorgelegten Führerscheins, ist dem Antragsteller nach ständiger Judikatur Gelegenheit zu geben, den Besitz einer Lenkberechtigung auf andere Weise nachzuweisen (vgl. z.B. VwGH 24. Juli 2013, 2013/11/0089).

Enthält ein auf die Erteilung der Lenkberechtigung nach § 23 Abs 3 FSG gerichtetes Ansuchen aber nicht die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Angaben und Beilagen, so stellte dies einen Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG dar, dessen Behebung die Behörde von Amts wegen zu veranlassen hatte (VwGH 7. September 2009, 2009/04/0153, mwN). Zu einer Versagung der Lenkberechtigung (richtig: Zurückweisung des Ansuchens gemäß § 13 Abs. 3 AVG) darf die Behörde daher erst gelangen, nachdem sie den Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung seines Ansuchens aufgefordert und ihn auf die Rechtsfolgen des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist aufmerksam gemacht hat. (vgl. VwGH 23. November 2010, 2009/11/0272)

III.2.2. Die Begründung des angefochtenen Bescheides lässt erkennen, dass die belangte Behörde entgegen der dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Auffassung vertritt, dass bereits bei gewissen Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit des syrischen Führerscheindokumentes die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung ausgeschlossen ist.

Dem vorliegenden Bescheid fehlt es dabei tatsächlich gänzlich an einer gesetzgemäßen Begründung, insbesondere der Beweiswürdigung (vgl. VwGH 23. November 2010, 2009/11/0272; 24. Mai 2011, 2009/11/0030, jeweils mwN), in der die belangte Behörde darstellt, warum sie aufgrund der vagen und vorsichtigen Anmerkungen des LKA zum Ergebnis kommt, dass der Bf in Syrien über keine Lenkberechtigung verfügte. Die belangte Behörde legt zudem nicht dar, zu welchem Sachverhaltsergebnis sie gelangt und verzichtet auf eine rechtliche Beurteilung.

Tatsächlich kommt der kriminalpolizeiliche Untersuchungsbericht zu keinem eindeutigen Ergebnis und legt eine Nachprüfung bei syrischen Behörden sogar nahe.

Die Begründung wird der dargestellten Judikatur schon deshalb nicht gerecht, weil bei der Behörde nur ein Eindruck entstanden ist (arg. „auch eventuell eine nicht autorisierte Ausstellung in Betracht zu ziehen“) sohin bloße Zweifel im Sinne der Judikatur des VwGH (vgl. E 23. November 2010, 2009/11/0272; 24. Mai 2011, 2009/11/0030, jeweils mwN) vorlagen. Mit den gewählten Worten legt die belangte Behörde eine denkbare Alternative nahe. Die Zweifel wären in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführten Verfahren, durch eine nachvollziehbare Argumentation, der ein gesetzgemäßes Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, zu untermauern gewesen. Die belangte Behörde hat jedoch zur Verifizierung einer allfälligen unautorisierten Ausstellung weder Ermittlungen geführt, noch jegliche Erwägungen dahingehend, ob bzw. weshalb aufgrund des Untersuchungsergebnisses nicht auf das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung geschlossen werden kann, unterlassen.

Die belangte Behörde hat den Bf trotz der dargelegten - teilweise berechtigten - Zweifel insbesondere nicht zur Beibringung geeigneter Beweismittel, etwa zu solchen betreffend eine von ihm absolvierte Ausbildung und/oder die von ihm erfolgreich abgelegte Prüfung udgl. aufgefordert, kann doch der Nachweis, dass der Antragsteller Besitzer einer Lenkberechtigung ist, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch auf jede andere Weise erbracht werden, die geeignet ist, die Überzeugung vom Besitz der Lenkberechtigung zu verschaffen. Insoweit trifft den Antragsteller eine spezifische Mitwirkungspflicht, erst deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (z.B. VwGH 15. Juni 2018, Ra 2018/11/0059). Vor dem Hintergrund dieser Judikatur darf der Bf darauf hingewiesen werden, dass die seine Sphäre betreffenden

Nachweise von ihm selbst zu erbringen sind. Die belangte Behörde ist nicht gehalten selbst mit der syrischen Botschaft oder anderen syrischen Behörden Kontakt aufzunehmen (sie wird dort in aller Regel auch keine Auskünfte erlangen), sondern sind die nach dem Gesetz erforderlichen Antragsunterlagen vom Bf selbst bereitzustellen.

Hat die belangte Behörde also berechtigte Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit von vorgelegten Dokumenten, etwa auch der Richtigkeit oder Vollständigkeit von Übersetzungen, hat sie den Bf iSd dargestellten Judikatur des VwGH (VwGH 23. November 2010, 2009/11/0272) gemäß § 13 Abs. 3 AVG unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung der Zurückweisung seines Antrages zur Verbesserung aufzufordern.
Diese Aufforderung kann vorliegend etwa darin liegen, den Bf zur Vorlage geeigneter Beweisdokumente in Bezug auf das Bestehen einer syrischen Lenkberechtigung, bspw. einer Bestätigung des zuständigen Amtes, den Nachweis der Absolvierung einer Ausbildung samt Prüfungsergebnis und nachvollziehbarer beglaubigter Übersetzungen vorzugsweise eines anderen Übersetzers aufzufordern.

Erst wenn der Bf die geforderten Nachweise binnen der ihm erteilten angemessenen Frist nicht beibringt, kann sein Antrag iSd dargestellten Judikatur zurückgewiesen werden.

Die belangte Behörde hat diesbezüglich aber jegliche Ermittlungen unterlassen. Die von ihr ausschließlich auf Vermutungen und Verdachtsmomente gestützte und ohne nähere Begründung geäußerte Annahme, es sei eventuell eine nicht autorisierte Ausstellung in Betracht zu ziehen, vermochte nicht zu überzeugen. Es handelt sich dabei nur um auf Indizien gestützte vorgreifende Annahmen.

Für eine Abweisung des Antrags des Bf bestand bislang kein Raum.

III.2.3. Es erfolgten im behördlichen Verfahren aufgrund des vorliegenden sekundären Feststellungsmangels auch im Hinblick auf die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung im Wege des § 23 Abs. 3 FSG keine Ermittlungsschritte. Insbesondere wurden von der Behörde keine Ermittlungen zur Frage der Verkehrszuverlässigkeit sowie zur fachlichen Befähigung und der gesundheitlichen Eignung des Bf durchgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 10. September 2014, Ra 2014/08/0005; 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Ein solcher Fall liegt gegenständlich vor, weil die belangte Behörde den maßgeblichen Sachverhalt, indem sie sich lediglich oberflächlich mit den vom Bf vorgelegten syrischen Führerschein, der Bestätigung des syrischen Ministeriums und den diesbezüglichen Übersetzungen auseinandergesetzt und die Prüfung der Sache vorzeitig abgebrochen hat, im Sinne der dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes schon im Hinblick auf die Grundvoraussetzung für die beantragte Erteilung, nämlich das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung, lediglich ansatzweise ermittelt hat.

Wenn die belangte Behörde davon ausging, dass nicht gesichert ist, ob der Bf sein syrisches Führerscheindokument rechtmäßig erworben hat („nicht autorisiert“) und diese Ansicht auf die kriminaltechnische Untersuchung stützte, die eine fehlende Autorisierung bloß vage in Betracht zieht, jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit annahm, hätte sie zunächst weitere entsprechende Ermittlungen führen müssen (insb. durch Aufforderung des Bf zur Beibringung weiterer geeigneter Beweismittel, etc.). Diese Schritte wird die belangte Behörde im weiteren Verfahren zu setzen haben.

§ 23 Abs. 3 FSG sieht außerdem noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung vor, welche von der belangten Behörde aufgrund des dargestellten sekundären Feststellungsmangels noch nicht erhoben und geprüft wurden. Es handelt sich dabei um Ermittlungen, die das Verwaltungsgericht aufgrund der fehlenden unmittelbaren Beiordnung eines Amtsarztes und der fehlenden Möglichkeit der Organisation einer praktischen Fahrprüfung nur schwer bzw. nicht durchführen kann.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des weiteren maßgeblichen Sachverhaltes und Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung des Bf von der belangten Behörde aufgrund des Vorhandenseins spezialisierter Abteilungen bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Gleiches gilt für die Organisation und Durchführung der bei der Umschreibung von syrischen Lenkberechtigungen notwendigen praktischen Fahrprüfung zum Nachweis der fachlichen Befähigung, die das Landesverwaltungsgericht nicht vornehmen kann. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist insofern nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung, eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl